

Anlage 2 zur Drucksache Nr. VO/0730/06

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung am 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 49,71 € je Person.“

b) Nach dem neuen Abs.3 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung, sowie der Widerruf dieser der Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.“

II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.